

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Mittheilung einer an die k. k. Bezirkshauptmannschaften ergangenen Statthaltereiverordnung, betreffend das Pfarrarmen-Institutsvermögen. II. Milde Sammlung für die durch eine Feuersbrunst heimgesuchten Besitzer im Dorfe Windischgoriz bei Radkersburg. III. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Der Herr k. k. Statthalter für Steiermark hat unterm 8. I. M., Nr. 1489, an sämtliche Bezirkshauptmannschaften und an die mit der selbstständigen politischen Verwaltung betrauten Gemeinden eine Verordnung im Belange der vorschristmäßigen Controlle, respective Gebarung mit dem Pfarrarmen-Institutsvermögen erlassen, welche den Wohllehnw. Pfarr- (Kuratial-) Vorstehungen mit Hinweisung auf den h. ä. im kirchlichen Verordnungsblatte VI. de anno 1865, Nr. 2388, Absatz I. und mit dem Auftrage nachfolgend vollinhaltlich mitgetheilt wird, daß von Seite der Pfarr- (Kuratial-) Vorstehungen die Einbeziehung der zur Rechnungslegung, Mitsperre und Vermögensverwaltung der Pfarrarmen-Institute überhaupt berufenen beiden Organe, d. i. der Armenväter und Gemeindevorstehungen nie zu unterbleiben habe. Die Verordnung lautet:

„Die von Seite einer Behörde dem Ministerial-Erlasse vom 16. Oktober 1865, Z. 4525 (h. ä. Intimation vom 28. Oktober 1865, Z. 17647) gegebene Auslegung: als seien die Gemeindevorstehungen zur förmlichen Censurirung der Pfarrarmen-Institutsrechnungen berufen, veranlaßt mich aufmerksam zu machen, daß dies eine unrichtige Auslegung ist, indem das pfarrliche Armeninstitut mit der durch das Heimats- und Gemeindegesetz begründeten Armenversorgungspflicht der Gemeinden überhaupt nicht verwechselt werden darf und daher bei Pfarrarmen-Instituten unter den im zitierten Ministerial-Erlasse vom 11. Oktober 1865 genannten zur Detailkontrolle berufenen Organen und Körperschaften wohl nicht die Gemeinden als solche, sondern vielmehr jene drei Faktoren der Instituts-Vermögensverwaltung verstanden werden müssen, welche nach der gegenwärtig in Kraft bestehenden gesetzlichen organischen Einrichtung in Folge der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Jan. 1792, Z. 70, Sub.-Vdg. vom 19. Oktober 1808, Z. 23612, 5. April 1843, Z. 5852 und 29. März 1865, Z. 3668, sowohl zur Mitsperre als auch gemeinschaftlichen Rechnungslegung berufen erscheinen, d. i. die Pfarrer, die Armenväter und Gemeindevorstehungen zusammengenommen.

Da nun die Wirksamkeit dieser Detailkontrolle eben in der dreifachen organischen Zusammensetzung zu finden ist und in dieser Hinsicht gerade durch die mit dem h. ä. Erlasse vom 29. März 1865, Z. 3668 geschene Einbeziehung der Ortsgemeindevorstehung statt der früher berufen gewesenen Bezirksobrigkeit eine wesentliche Unterstützung Platz gegriffen hat, indem die Gemeinde durch die Verpflichtung, dort nachzuhelfen, wo die Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen nicht ausreichen (§. 22 des Heimatsgesetzes $\frac{3}{12}$ 1863) bei der Armen-Institutsverwaltung im hohen Grade interessirt erscheint, so sehe ich mich weiters veranlaßt — da zu dem gegenwärtig nach dem unterm 15. Oktober 1870, Z. 12136, eröffneten Ministerial-Erlasse vom 1. Oktober 1870, Z. 13010 jede Einsichtnahme der Rechnungslegung resp. der Gebarung von hier aus entfallen ist — Euer Wohlgeboren besonders aufzufordern, in Folge des Staatsaufsichtsrechtes in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die genannten drei Faktoren sich auch wirklich ordnungsmäßig an der fraglichen Vermögensverwaltung betheiligen, zu welcher Auffor-

Arw: 63

derung um so mehr Grund vorhanden ist, als viele der noch vorgelegten Armen-Instituts-Rechnungs-extracte von Seite der erwähnten Gemeinde-Vorstellungen und Armenväter nicht unterfertigt erscheinen, es also allen Anschein hat, daß die Rechnungslegung also auch die gesammte Gebahrung nicht mit Beziehung der Gemeinde-Vorstellungen und Armenväter, so wie es die Gubernial-Verordnung vom 19. Oktober 1808, Z. 23612 in Verbindung mit der erwähnten Statthaltereiverordnung vom 29. März 1865, Z. 3668 vorschreibt, geschieht.

Indem hievon auch den hierländigen beiden f. b. Ordinariaten die Mittheilung gemacht wird, erwähne ich nur noch des Falles, wenn in einem Pfarrbezirke resp. bei einem Pfarrarmen-Institute mehrere Ortsgemeinden interessirt erscheinen.

In diesem Falle erscheint es, wie schon in dem h. ä. Erlasse vom 3. August 1865, Z. 12116, einigen bestandenen Bezirksämtern und den beiden f. b. Ordinariaten eröffnet worden ist, angezeigt, daß diese, resp. die betroffenen Gemeinde-Vorsteher, Einen aus ihrer Mitte gleichsam als Obmann wählen, wenn sie es nicht vorziehen sollten, den im Pfarrorte selbst oder in der demselben zunächst liegenden Gemeinde domizilirenden Vorsteher mit diesem Geschäfte zu betrauen.“

II.

Am 1. d. M. brach in dem eine halbe Stunde von Radkersburg entfernten Dorfe Windischgoriz auf nicht eruirbare Art ein Schandfeuer aus, welches 11 Wohngebäude und 10 Scheuern in Asche legte. Der durch dieses Unglück verursachte Schaden beläuft sich nach der Erhebung auf 28,340 fl.

Zur Vinderung dieses Nothstandes sind von der h. k. k. Statthalterei die sämtlichen Bezirkshauptmannschaften Steiermarks, sowie die Stadtämter Marburg und Gillsi angewiesen worden, für die Verunglückten eine Sammlung milder Gaben einzuleiten; wovon die wohlw. Pfarrgeistlichkeit mit dem Auftrage verständiget wird, bei dieser Sammlung kräftig mitzuwirken.

III.

Diöcesan-Nachrichten.

Herr Josef Turkusch wurde als provid. Kaplan an der Vorstadtpfarre St. Magdalena in Marburg bestellt.

Uebersetzt wurden die Herren Capläne:

- Michael Rakosche nach Marau;
- Michael Schumar als erster nach Tüffer;
- Franz Sboltschek als zweiter nach St. Georgen bei Reichenec;
- Vincenz Kolar nach St. Martin bei Wurmberg;
- Martin Bresovschek nach St. Martin am Bachern;
- Anton Pajmon als zweiter nach Reichenburg;
- Johann Krifchanitsch als Aushilfspriester an die Vorstadtpfarre St. Magdalena in Marburg; und
- Franz Schajbela als Aushilfspriester nach Großsonntag.

Herr Anton Pust trat in den zeitweiligen Defizientenstand.

Gestorben ist der Priester Alumnus Herr Anton Knes am 5. März l. J.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg am 20. März 1871.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.